Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 10

Artikel: Ein Einigungsentwurf für das Baugewerbe Deutschlands

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

Gerberei

Gegründet 1728

Riemenfabrik

3307 a

Alt bewährte Ia Qualität

Treibriemen

mit Eichen-Grubengerbung

Einzige Gerberei mit Riemenfabrik in Horgen.

Die Dämpfung von Geräuschen.

Prof. Nußbaum (Hannover) veröffentlicht in der Zeitschrift "Der Gesundheitsingenieur" die Ergebnisse von Bersuchen über die Schalldämpfung, die er seit fast 25 Jahren sowohl im Laboratorium wie in verschiedenen Gebäuden angestellt hat. Eine der Hauptregeln, die er fand, ist die, daß ein Körper den Schall umso stärker fortleitet, je sester, zäher oder stärker er ist. Läßt sich der Körper in eine genügend sreie Lage bringen, so kann man seine Eigenschaft mit Bezug auf den Schall leicht feststellen, indem man ihn mit einem Metallstab klopft. Je höher nämlich der entstehende Ton ift, desto fraftiger die Schalleitung. Gin zweites wesentliches Gefetz besagt, daß diese Leitungsfätigkeit gesteigert wird, wenn man den Körper in Spannung bringt Diese Tatsache läßt sich eigentlich schon aus der vorigen Regel entnehmen, weil bekanntlich jeder Körper einen umso höhern Klang gibt, je stärker er gespannt ift. Man braucht nur an die Saite eines Klaviers oder an die Geige zu denken. Brof. Nußbaum beschreibt nun im Einzelnen seine Er-mittlungen an Wänden von verschiedener Beschaffenheit. Die ftärkste Schalleitung wies eine Band auf, die zum Zweck des Versuchs aus Klinkern mit Zementmörtel hergestellt worden war. Die größte Schallsicherheit aber bot eine solide Lehmwand. Eine gewöhnliche Ziegelmauer hielt sich in dieser Hinsicht ungefähr in der Mitte; von den verschiedenen Ziegelarten sind die am schwächsten gebrannten mit Rücksicht auf die Schalldämpfung vorzuziehen. Ein rasch und stark erhärtender Mörtel ist ferner vorteilhafter als der Weißkalkmörtel von entgegengesetter Eigenschaft, während der Lehmmörtel zwischen beiden steht. Aus allen Bersuchen stellte sich das etwas betrübende Ergebnis heraus, daß die Schalleitung bei Häufern umfo größer ift, je wertvoller die Bauftoffe find. Der erwähnte Einfluß ber Spannung ift ganz besonders wichtig, wie ein Versuch aufs Deutlichste gezeigt hat. Wenn der Fußboden eines Zimmers, nachdem er mit einer ebenen Sandschüttung eingedeckt war, mit losen Korkplatten belegt wurde, so waren selbst starke Geräusche durch diesen Boden hindurch fast gar nicht zu hören. Es stellte sich aber sofort eine lebhafte Schallwirkung ein, sobald die Korkplatten mit einem festen Beiag verbunden waren. Wurde dieser Estrich noch mit Linoleum belegt, so machte dies mit Bezug auf die Schallwirkung wenig aus. Eine dritte allgemeine Regel ift, daß der Schall durch Körper umso weniger hindurchgeht, je dichter sie sind. Dieser Satz verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil sich in diesem Punkt der Schall gerade umgekehrt verhält wie die Wärme. Sohlräume in Ban-

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnöfige Rosten zu vermeiden. Die Expedition.

den und Zwischendecken vermehren den Schall. Verschluß mit Doppelfenstern und Doppeltüren trägt sehr zu seiner Berminderung bei. Ebenso bildet die Befleid= ung von Wänden mit Decken und Stoffen einen wesentlichen Schallschutz. — Dasselbe Thema behandelt ein Leser in einer Zuschrift zu dem Artifel "Wandlungen der Wohnkultur" von Eduard Engel, in dem der Autor seussend fragte: "Sollte es der Technik nicht endlich gelingen, mufikdichte Bande und Zimmerdecken herzustellen?" Jeder Techniker, meint der Einsender, der mit allseitig geschloffenen großen Metallgefäßen zu tun hat, wird schon die Beobachtung gemacht haben, daß zwar der leiseste Schlag an die Innenwandung eines folden Gefäßes außen wahrgenommen werden fann, daß aber laute Gespräche, Pfiffe, Gebrull und dergleichen Geräusche nicht nach Außen dringen. Diese Beobachtung veranlaßte mich einst, eine hölzerne Telephonzelle, die trot Auskleidung mit Korksteinen und Filz nicht genügend schalldicht war, mit Blech ausschlagen zu lassen, und siehe da, der Ersolg war vorzüglich. Kork und Filz wurden herausges nommen und auf die innern Holzrahmen Blechtafeln von 1/2 mm Stärke möglichst dicht aufgenagelt. Ein über das Blech gezogenes graues Tuch machte die Zelle be-haglich. Der ausschlierende Ingenieur, der mich zuerst mit meiner Idee auslachte, hat später noch viele solcher Bellen mit gleich gutem Erfolg ausgeführt. Ich finde hierin einen Wint zur Herftellung schalldichter Raume überhaupt. Welcher Baumeister wagt es, die Decken eines Hauses mit dunnem Gisenblech oder vielleicht noch beffer mit Aluminiumblech abzudecken und in die Zwischenwände zweier getrennter Wohnungen folche Bleche einmauern? Ein Versuch im fleinen Maßstabe wurde schon lehrreiche Anhaltspunkte geben.

Ein Einigungsentwurf für das Baugewerbe Deutschlands.

Die Einigungsverhandlungen im Baugewerbe haben zur Aufstellung eines Bertragsentwurfes durch die drei Unparteisschen geführt, zu denen jeht die beiden Parteien dis zum 6. Juni Stellung nehmen sollen. Falls der Bertrag angenommen wird, sollen die Lofalen Bereinsbarungen beginnen und dis zum 13. Juni zum Abschluß gebracht werden. Am 15. Juni soll die Aussperrung ausgehoben werden und falls dis dahin verschiedene lokale Organisationen noch nicht zur Einigung gekommen sind, soll ein Schiedsgericht entscheiden. Der Enkwurf enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit bleibt im allsgemeinen dieselbe wie in der letzen Vertragszeit; wo die Arbeitszeit noch länger als 10 Stunden dauert, wird

GEWERBENUSEUM WINTERTHUR

sie auf 10 Stunden herabgesett. Für einzelne größere Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnung und Verkehr vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

- § 2. Lohnform. Die in den einzelnen Orten zur Zeit geltende Lohnform wird für die Bertragsdauer beibehalten.
- § 3. Akkordarbeit. Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Afford gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab. Die örtlichen Organisfationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Bertrages einen Aktordtarif für einfache Arbeiten. Affordüberschuß ist unter die im Afford Be-teiligten nach Verhältnis der im Afford geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.
- Magregelungen. Magregelungen gegen Mitglieder einer Organisation namentlich in der Nähe einer Arbeits= oder Bauftelle durfen von keiner Seite stattfinden. Dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrungen und der Bertragsverhandlungen. Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen barf.
- § 5. Behandlung von Streitigkeiten. Neberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommiffionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtliche Organisation innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Bertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht sie zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Vertrage eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidung von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Bur Entscheidung dieser Berufungen, sowie zur Entschreidung von grundsätlichen, den Inhalt dieses Haupt-vertrages nehst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus fechs Vertretern der Zentral= organisation und drei Unparteiischen besteht: Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt diei, die Zentralverbande wählen ebenfalls zusammen drei Bertreter. Die drei Unparteis ischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet. Einigen sie sich hierbei nicht, so werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

36. Durchführung der Verträge. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages, sowie der auf Grund des angeführten Vertragsmufters abgeschloffenen und von ihnen genehmigten örtlichen Berträge einzuseten, Berftöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere feine im Widerspruch hiermit ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

- § 7. Ortsverträge. Das Vertragsmufter (Unlage 1) nebst den protofollarischen Erklärungen (Anlage 2) ift ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrages und bilden die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabanderlich. Zusätze find gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder des Hauptvertrages ändern.
- Vertragsbauer. Dieser Hauptvertrag gilt § 8. bis zum 31. März 1913.

Dem Hauptvertrag ift ein Vertragsmufter für die lokalen Vereinbarungen beigegeben, in welchen genau festgelegt ist, was durch lokale Bereinbarungen geregelt Wir heben von Einzelbestimmungen dieses abgegebenen Vertragsmufters den § 10 hervor, der all-

gemeine Bestimmungen enthält; er lautet:

Das Zusammenarbeiten mit anders- oder nichtorganisierten Arbeitern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlaffung der Arbeiter fteht in freiem Ermeffen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Drganisation darf auf keiner Seite ein Grund zu einer Maßregelung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden. Fegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstätte während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Andersoder nichtorganisierte Arbeiter dürsen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. ("Frff. 3tg.")

Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Die Sägewerke beschäftigen sich hauptsächlich jetzt mit der Herstellung von Brettern, weil ihnen die Produktion in Kanthölzern nicht genügend Beschäftigung gewährleistet. Dadurch werden die Borräte naturgemäß größer, was ohne Ginfluß auf die Preise nicht bleiben kann. Die Beschäftigung der Sägewerke ift eigentlich nicht so gering, als anzunehmen ift, weil die letzteren vor Beginn der Aussperrung der Bauarbeiter sich größere Aufträge sicherten und so noch für einige Zeit Arbeit haben. Aber wenn die Bretter-herstellung in der jetigen Weise weitergeführt wird, dürste bald ein großer Vorrat zur Verfügung stehen, welcher dann nur mit Schwierigkeiten unterzubringen sein wird. Dazu kommt noch, daß den Abnehmern die Preise zu hoch sind, aber eine nennenswerte Aenderung darin dürfte wohl nicht zu erwarten sein. Geschnittene Tannen- und Fichtenkanthölzer werden jetzt ebenfalls nur in unbebeutenden Mengen abgerufen. Ausschußbretter, die meist zur Serstellung von Kiften Berwendung finden, werden befriedigend gekauft und gute Ware für Möbelzwecke find noch am besten begehrt. Der Hobelholzmarkt siegt sehr fest. Die Angebote in nordischen Brettern sind sehr hoch gehalten. In Rundholz ift der Absatz nicht befriedigend,

Joh. Graber

Eisenkonstruktions - Werkstätte

Tolophon . . . Wentorthur Willingerstrass Best eingerichtete

Spezialfabrik eiserner Formen für die

Comentwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Cementrohrformen - Verschluss